



23. Februar 2016

Zahl: 010-7289/2016/Flä.61

K u n d m a c h u n g

gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung vom 22.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Zu TOP 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Rinnen: Umwidmungen im Bereich der Bp. .25. u.a. in KG 86032 Rinnen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes laut Umwidmungsplan des Raumplaners DI. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, Oberdorf 16 vom **19.02.2016**, Plannummer: **BW-FWP-05** für die Gp. 105, 106/1, 157, 181, 183/1, 183/2, 184/3, 849, 854/1 und 854/2 (Teilflächen) sowie Bp. .20, .22 und .25 (Teilflächen) in KG 86032 Rinnen nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, ab dem Tage der Kundmachung vier Wochen lang im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung der Gp. 181, 183/1, 183/2 und 184/3 sowie Bp. .20, .22 und .25 der von derzeit teilweise „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 sowie „Verkehrsflächen“ gemäß § 53 Abs. 1, lit. a) und b) TROG 2011 in einheitlich „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 vor.

Des Weiteren sieht der Entwurf die Umwidmung der Gp. 849 und 854/2 von derzeit teilweise „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 sowie „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 und „Verkehrsflächen“ gemäß § 53 Abs. 1, lit. a) und b) TROG 2011 in einheitlich „Verkehrsflächen“ gemäß § 53 Abs. 1, lit. a) und b) TROG 2011 vor.

Der Entwurf sieht ebenfalls die Umwidmung der Gp. 157 von der derzeit teilweise „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 sowie „Verkehrsflächen“ gemäß § 53 Abs. 1, lit. a) und b) TROG 2011 in nunmehr teilweise „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011.

Zudem ist die Umwidmung der Gp. 106/1 von derzeit teilweise „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 sowie „Verkehrsflächen“ gemäß § 53 Abs. 1, lit. a) und b) TROG 2011 sowie der Kenntlichmachung „Oberflächenwässer – Fließende Gewässer“ in nunmehr teilweise „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 sowie der Kenntlichmachung „Oberflächenwässer – Fließende Gewässer“ vorgesehen.

Des Weiteren sieht der Entwurf die Umwidmung der Gp. 105 von derzeit teilweise „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 sowie „Verkehrsflächen“ gemäß § 53 Abs. 1, lit. a) und b) TROG 2011 in teilweise „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 sowie „Verkehrsflächen“ gemäß § 53 Abs. 1, lit. a) und b) TROG 2011.

Zudem ist die teilweise Umwidmung der Gp. 854/1 im östlichen Bereich der Bp. .25, Gp. 184/3 und 195/2 von derzeit teilweise „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 sowie „Bestehende Landesstraße B und L“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 in nunmehr „Bestehende Landesstraße B und L“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 vorgesehen.

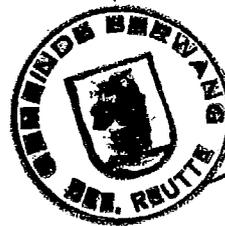
Gleichzeitig wird vom Gemeinderat die Umwidmung gemäß § 70 Absatz 1 lit a) TROG 2011 beschlossen. Sie wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

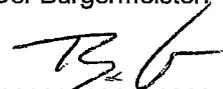
Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür
1 Stimme enthalten (befangen)

An der Amtstafel

angeschlagen am: **23. Feb. 2016**
abzunehmen am: **31. März 2016**
abgenommen am:



Der Bürgermeister:

.....
(Diémar Berktold)